Wahl-204/12/2015-2021 **Lfd.Nr. 5/2017**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am Mittwoch, den 8. November 2017 in Kirchenplatz 4, Gemeindesitzungszimmer.

Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Andreas Hinterberger
3. Ing. Alexander Gaisbauer
4. Ing. Franz Straßl
5. Ing. Josef Habringer
6. Ing. Johannes Kaindlstorfer
7. Stefan Dieplinger
8. Thomas Pusch – betritt um 20:10 Uhr den Sitzungssaal
9. Erwin Schönhuber
10. Werner Baschinger
11. Helmut Hinterberger
12. Michael Hofer

Ersatzmitglieder:

13. Josef Ratzenböck für Ing. Mag. Markus Augdoppler
14. Oswin Maier für Michael Pecherstorfer
15. Alfred Gaisbauer für Ing. Jürgen Baumann
16. Gottfried Gahleitner für Markus Gahleitner
17. Alois Krexhammer für Claudia Nürnberger

Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): **Thomas Peitl**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:
Ing. Mag. Markus Augdoppler
Michael Pecherstorfer
Ing. Franz Kaltseis
Ing. Jürgen Baumann
Markus Gahleitner
Roswitha Dieplinger
Claudia Nürnberger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): **Thomas Peitl**

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeigerecht schriftlich am 30. Oktober 2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
   die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13. September 2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und –ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Der Vorsitzende berichtet, dass Kulturausschussobmann Ing. Mag. Markus Augdoppler an der heutigen Gemeinderatssitzung nicht teilnehmen kann. Sein Stellvertreter Ing. Johannes Kaindlstorfer war bei der Kulturausschusssitzung entschuldigt. Darum werden die Tagesordnungspunkte 3a und 5 gemäß § 46 Abs. 4 OÖ. GemO von der Tagesordnung abgesetzt. Diese beiden Tagesordnungspunkte sollen bei der Sitzung am 13. Dezember 2017 behandelt werden. Die Reihenfolge der Tagesordnung sieht daher wie folgt aus:

Tagesordnung:

1) FINANZANGELEGENHEITEN

a) Nachtragsvoranschlag 2017

2) FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND BEBAUUNGSPLANANGELEGENHEITEN

a) Auflassung des Bebauungsplan Komas mit allen Änderungen - Beschlussfassung
b) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 29 „Pusch, Moos“ – Grundsatzbeschluss
c) Bebauungsplan Nr. 13, Ortsgebiet Haibach und Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ – Erklärung zum Neuplanungsgebiet

3) GEMEINDEGREMIEN

a) Bericht aus der Bauausschusssitzung vom 25.9.2017 und 30.10.2017

b) Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 7.12.2016

4) BOS Digitalfunknetz – Abschluss Bestandsvertrag

5) Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

6) STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

a) Himmelreich – Grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes

7) ALLFÄLLIGES

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

a) Nachtragsvoranschlag 2017

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Finanzjahr 2017 ein Nachtragsvoranschlag erstellt und durch Anschlag an der Amtstafel durch 2 Wochen kundgemacht worden ist.

Die Änderungen werden im nachstehenden Bericht von Buchhalter Gerhard Ledermüller zusammengefasst und sehen wie folgt aus:

Bericht

zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr **2017**

Die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2017 ist infolge verschiedener unvorhergesehener Veränderungen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, welche im nachstehenden Bericht näher erläutert und begründet sind, notwendig geworden.

Ordentlicher Haushalt

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf für den ordentlichen Haushalt 2017 sieht Einnahmen von € 3,099.100,- vor, das sind € 504.000,- mehr als im Voranschlag. Von den Mehreinnahmen entfallen € 292.000,- auf die Bedarfszuweisung zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2016, die übrigen wesentlichen Mehreinnahmen sind auf den Seiten 10-11 im Nachtragsvoranschlag aufgelistet und begründet.

Bei den Ausgaben sind einschließlich Soll-Fehlbetrag 2016 in der Höhe von € 292.900,- im ordentlichen NVA € 3,547.200,- verzeichnet, das sind um € 489.400,- mehr als im Voranschlag. **Der Soll-Fehlbetrag 2017 wird voraussichtlich € 448.100,- betragen und sinkt damit gegenüber dem Voranschlag um € 14.600,-.**

Die Verbesserung ist vor allem auf Mehreinnahmen bei der Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG und den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ zurückzuführen.

Wesentliche Mehrausgaben sind in folgenden Bereichen entstanden:

- Bei der Wasserversorgung gab es Verkeimungsprobleme, die zu erhöhtem Instandhaltungs- und Betreuungsaufwand geführt haben. Weiters sind dafür Kosten für zusätzliche Wasseruntersuchungen, Sanierungskosten und Kontrollproben angefallen.

Darüber hinaus sind 2017 eine Reihe von Rohrbrüchen aufgetreten, die zu erheblichen Kosten bei der Lecksuche und bei der Behebung der Schäden geführt haben.

- Höhere Anschlussgebühren bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie höhere Verkehrsflächenbeiträge auf Grund der gestiegenen Bautätigkeit führen zu höheren Zuführungen zu den betreffenden Vorhaben im Außerordentlichen Haushalt.

Veränderungen gegenüber dem Voranschlag, die mehr als 5 % und mehr als

€ 2.500,- ausmachen, sind im Nachtragsvoranschlag auf den Seiten 10-14 einzeln aufgeführt und begründet.

Zur Übersicht wird nachstehend ein Vergleich der Gruppensummen der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt dargestellt, wobei die linke Spalte die Zahlen des Voranschlages (VA) und die rechte Spalte die Zahlen des Nachtragsvoranschlages (NVA) ausweist.

Gruppensummen OH-Einnahmen

Gruppe	Bezeichnung	VA	NVA
0	Vertretungskörper+Allgemeine Verwaltung	319.000,-	334.700,-
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.000,-	1.000,-
2	Unterricht, Erziehung, Sport	132.600,-	129.100,-
3	Kunst, Kultur und Kultus	100,-	100,-
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförd.	0,-	0,-
5	Gesundheit	10.600,-	10.600,-
6	Straßen, Wasserbau, Verkehr	240.800,-	321.500,-
7	Wirtschaftsförderung	3.600,-	6.000,-
8	Dienstleistungen	539.400,-	588.000,-
9	Finanzwirtschaft	1,348.000,-	1,708.100,-
Summe		**2,595.100,-**	**3,099.100,-**

Gruppensummen OH-Ausgaben

Gruppe	Bezeichnung	VA	NVA
0	Vertretungskörper+Allgemeine Verwaltung	575.200,-	589.800,-
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	47.400,-	45.600,-
2	Unterricht, Erziehung, Sport	489.400,-	506.000,-
3	Kunst, Kultur und Kultus	20.700,-	19.200,-
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförd.	364.700,-	339.300,-
5	Gesundheit	299.800,-	301.500,-
6	Straßen, Wasserbau, Verkehr	337.000,-	367.900,-
7	Wirtschaftsförderung	44.300,-	47.600,-
8	Dienstleistungen	724.900,-	778.400,-
9	Finanzwirtschaft	154.400,-	259.000,-
Summe		**3,057.800,-**	**3,254.300,-**
+ Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr			**292.900,-**
		Summe	**3,547.200,-**

Außerordentlicher Haushalt:

Der Nachtragsvoranschlag für den **AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT** sieht Gesamtausgaben (einschließlich Abwicklung der Soll-Abgänge 2016) von € 2,000.400,- (um € 813.400,- mehr als im Voranschlag) und Gesamteinnahmen (einschließlich der Abwicklung von Soll-Überschüssen 2016) von € 2,095.500,- (um € 902.100,- mehr als im Voranschlag) vor. Insgesamt ist 2017 im AOH nach den derzeit vorliegenden Zahlen mit einem Soll-Überschuss von € 95.100,- zu rechnen.

Die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Voranschlag sind darauf zurückzuführen, dass Bauabschnitte beim Kanal- und Wasserleitungsbau abgerechnet wurden und ausfinanziert werden können oder neue Bauabschnitte 2017 begonnen wurden, aber im Voranschlag mangels Förderungszusagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgesehen waren. Neu in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen wurde auch der Ankauf des neuen Bauhoftraktors. Weiters konnten beim Siedlungsstraßenbauprogramm 2016-2018 die Baumaßnahmen nur teilweise durchgeführt werden, der Rest wird auf 2018 verschoben. Weiters war die Abwicklung der Soll-Überschüsse/Fehlbeträge laut Rechnungsabschluss in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen. Die größeren Abweichungen zum Voranschlag sind auf den Seiten 15 – 18 des Nachtragsvoranschlages einzeln aufgeführt und begründet.

Der zu erwartende Soll-Überschuss im außerordentlichen Haushalt ist im wesentlichen auf das reduzierte Bauvolumen beim Siedlungsstraßenbau und auf den Überschuss beim Vorhaben Baulandsicherung zurückzuführen.

Das Einzeldeckungsprinzip bei den Vorhaben im außerordentlichen Haushalt wird grundsätzlich beachtet, es gibt aber bei einigen Vorhaben Soll-Überschüsse oder Soll-Fehlbeträge, die im Finanzjahr 2018 abgewickelt werden können. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Vorhaben ist – mit Ausnahme der Volksschule/KG-Sanierung – gesichert. Zu diesem Vorhaben wurde die Endabrechnung den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt, eine Entscheidung über die Finanzierung der ungedeckten Mehrkosten wird voraussichtlich erst 2018 erfolgen.

Ebenfalls wurde für die VFI ein Nachtragsvoranschlag erstellt. Der von Buchhalter Gerhard Ledermüller verfasste Bericht lautet wie folgt:

Bericht

zum Nachtragsvoranschlag 2017 der VFI der Gemeinde Haibach ob der Donau & Co KG

Ordentlicher Haushalt:

Im Nachtragsvoranschlag 2017 sind im ordentlichen Haushalt Ausgaben von € 162.100 Einnahmen von € 105.100 vorgesehen, sodass zum Ausgleich des Haushaltes ein „Verlust“ von € 57.000 in den AOH übertragen werden muss.

Der ordentliche Haushalt der KG umfasst alle Ausgaben, die mit dem Betrieb des Gebäudekomplexes VS/KG/Hallenbad zusammenhängen, einschließlich die jährliche Abschreibung und die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Eine zusätzliche Belastung des ordentlichen Haushaltes ist ab 2017 nach Fertigstellung des Gesamtprojektes durch die stark gestiegene Anlagenabschreibung entstanden. Die gestiegene Abschreibung hat auch zu höheren Mieten geführt, weil die Abschreibungen aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen in die Berechnung der Miete einfließen muss.

Da beim Bauvorhaben durch die reduzierte Förderung aus dem Klimafonds und durch Mehrkosten derzeit ein ungedeckter Fehlbetrag von rund € 300.000,-- besteht und nicht nur die höheren Baukosten sondern auch die Art der Finanzierung des daraus resultierenden Fehlbetrages (Landeszuschüsse, BZ, Darlehensaufnahme, sonstige Finanzmittel …) Einfluss auf die Berechnung der Miete haben, werden sich die diesbezüglichen Zahlen in den kommenden Jahren noch ändern.

Zwischen der Buchhaltung der Gemeinde Haibach und der Gemeinde-KG bestehen einige bedeutsame Unterschiede, z.B. muss der ordentlichen Haushalt der KG ausgeglichen sein und abweichend vom Gemeinde-Haushalt werden in der KG Darlehenstilgungen im außerordentlichen Haushalt verbucht.

Der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes erfolgt in der Form, dass die Überschüsse 2012 und 2013 über das Konto 1/990000-960000 „Verrechnung Gewinn“ in den außerordentlichen Haushalt transferiert wurden, während ab 2014 Abgänge über das Konto 2/990000-960000 „Verrechnung Verlust“ ausgeglichen und in den außerordentlichen Haushalt überführt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde-KG wurden für den Nachtragsvoranschlag die Liquiditätszuschüsse der Gemeinde für die Jahre 2014 -2016 aufgerollt. Die Berechnung des erforderlichen Liquiditätszuschusses erfolgt nach folgender Methode:

Verlust ordentlicher Haushalt - abzüglich Abschreibungen + zuzüglich laufende Tilgungen.

Der Gesamtbetrag des Zuschusses für diese Jahre beträgt € 58.600,00

Außerordentlicher Haushalt:

Im AOH der KG sind die VS/KG-Sanierung/Erweiterung selbst, die erforderliche Zwischenfinanzierung sowie das „Vorhaben“ Kapitalkonten und Beteiligungen ausgewiesen. Auch hier bestehen gravierende Unterschiede zur Buchhaltung der Gemeinde, wo Kapitalkonten Teil der Vermögensbuchhaltung und nicht Teil des außerordentlichen Haushaltes sind.

Da die Bauarbeiten abgeschlossen sind, erfolgt im Jahr 2017 im AOH nur mehr die Abwicklung von Soll-Ergebnissen, Zuführung von Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungen zur Ausfinanzierung und Teiltilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens.

Die Ausfinanzierung des ungedeckten Fehlbetrages sollte bis spätestens 31.12.2018 erfolgen, weil zu diesem Zeitpunkt das Zwischenfinanzierungsdarlehen ausläuft und ansonsten erneuert oder verlängert werden müsste.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Nachtragsvoranschläge 2017 in der vorliegenden Form zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND BEBAUUNGSPLANANGELEGENHEITEN

a) Auflassung des Bebauungsplanes Komas mit allen Änderungen - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat am 13. September 2017 den Grundsatzbeschluss zur Auflassung des Bebauungsplanes Komas mit allen Änderungen gefasst hat. Mit Verständigung vom 19. September 2017 wurden die öffentlichen Dienststellen, die Grundeigentümer und die Nachbarn über die Auflassung informiert.

Von den Grundstückseigentümern und Nachbarn wurde innerhalb der Frist keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmefrist der öffentlichen Dienststellen läuft noch bis 17. November 2017.

Laut telefonischer Rücksprache mit Frau Dipl.-Ing. Susanne Maieron werden die Stellungnahmen der Abteilungen Raumordnung und Naturschutz positiv ausfallen. Die Stellungnahme der Abteilung Verkehr ist jedoch noch offen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, unter der Voraussetzung, dass alle noch einlangenden Stellungnahmen positiv sind, die Auflassung des Bebauungsplanes Komas mit allen Änderungen zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND BEBAUUNGSPLANANGELEGENHEITEN

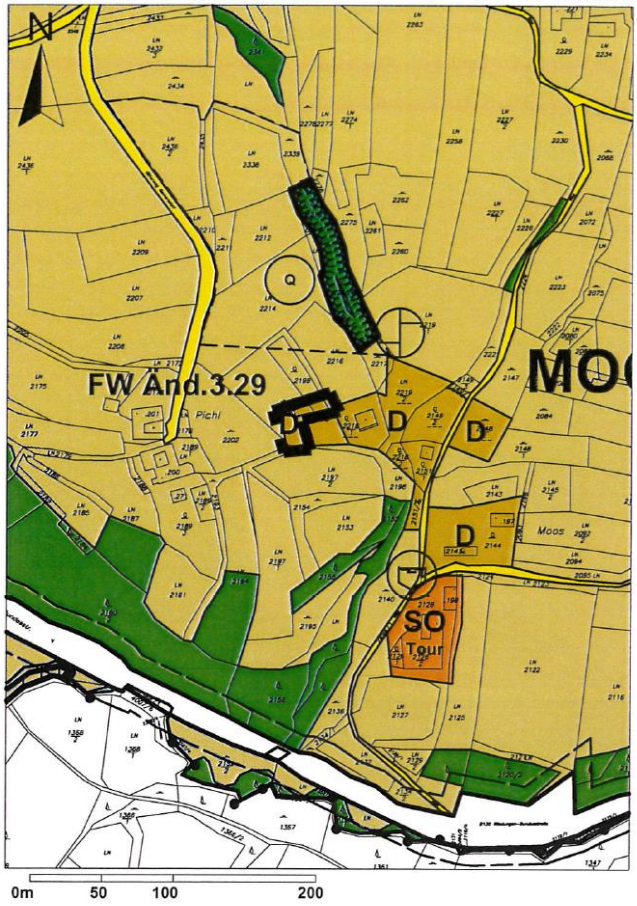
b) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 29 „Pusch, Moos“ - Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

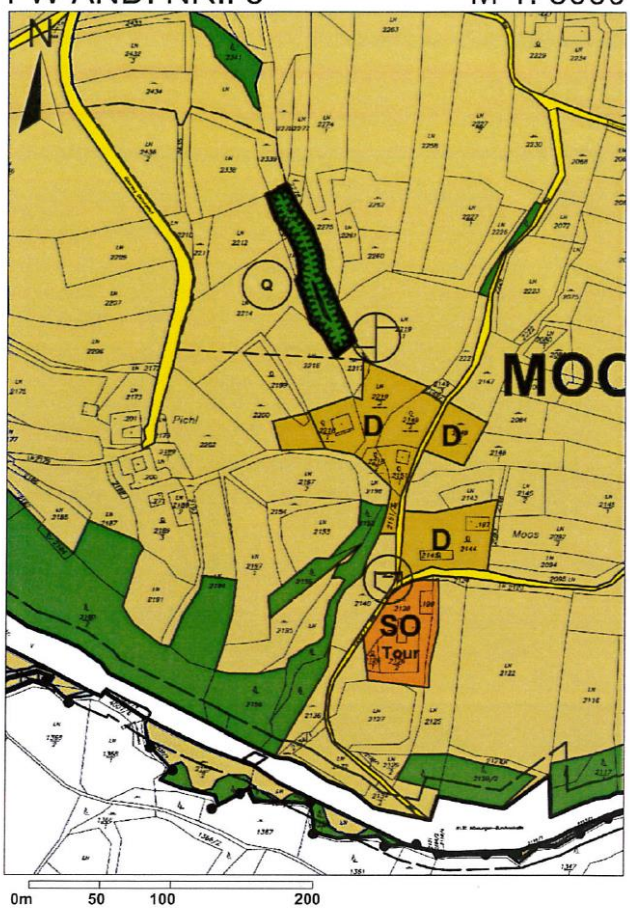
Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Thomas Pusch mit Schreiben vom 11. September 2017 um Umwidmung der Parzelle 2199/2, KG. Haibach von Grünland in Dorfgebiet ersucht. Es handelt sich hier um eine Fläche von 445 m2. In der Stellungnahme vom 2. November 2017 stellt Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Deinhammer fest, dass aus ortsplanerischer Sicht ist eine Umwidmung in diesem Bereich möglich ist, da kein eigenständiger Bauplatz entsteht. Jene Teilfläche, die sich außerhalb der Siedlungsgrenzen befindet weist eine Fläche von rund 145 m2 auf. Aufgrund der Geringfügigkeit der Überschreitung (<300 m2) ist aus Sicht der Ortsplanung eine Änderung des ÖEKs nicht erforderlich. Aus ortsplanerischer Sicht kann daher die Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv bewertet werden.

Der Änderungsplan sieht wie folgt aus:

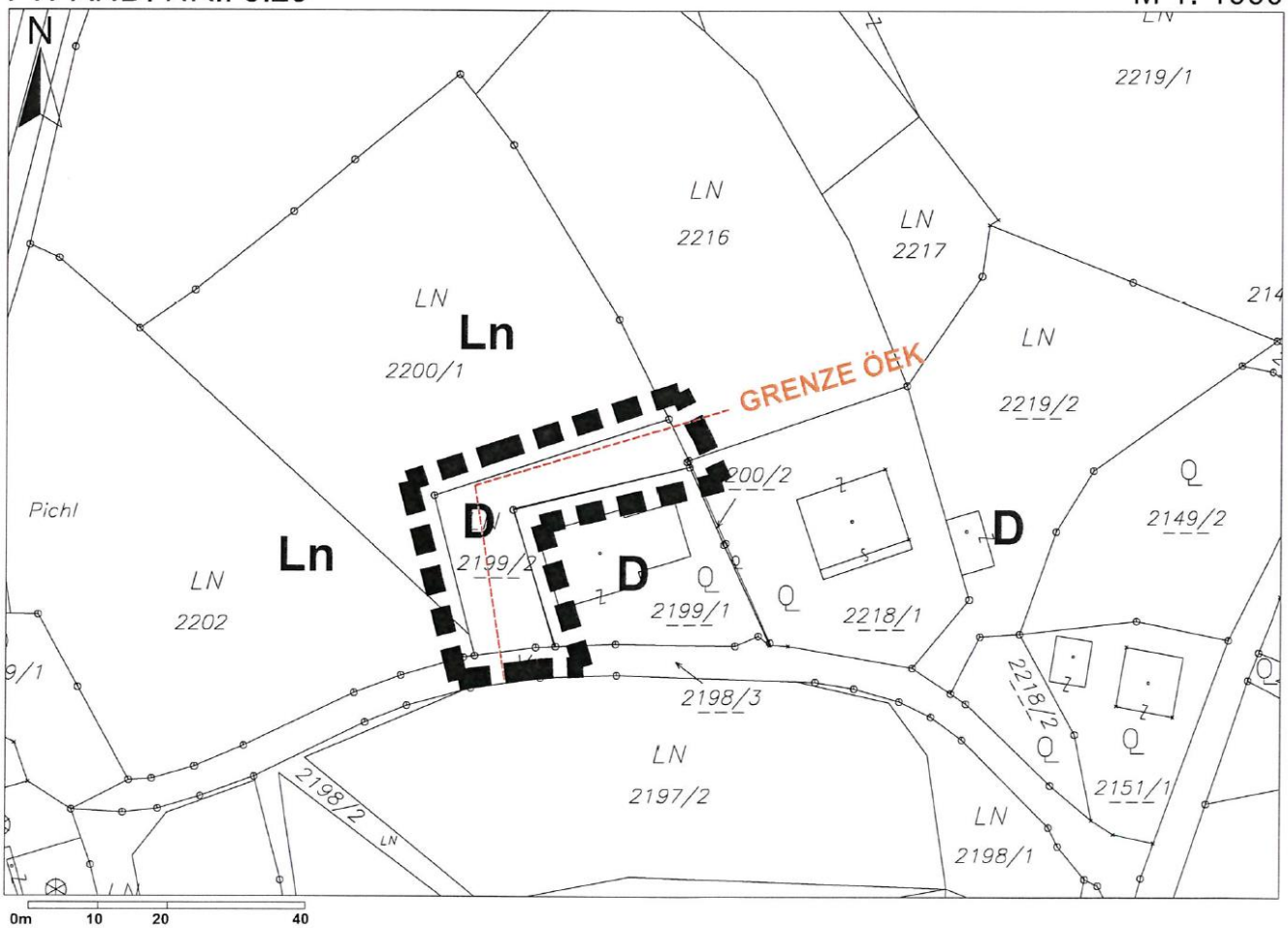
FW ÄND. NR.: 3.29 M 1: 5000



FW ÄND. NR.: 3 M 1: 5000



FW ÄND. NR.: 3.29 M 1: 1000



GRUNDLAGE: DKM 2016 nicht deckungsgleich mit Grundlage TEIL A - Flächenwidmungsteil

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 29 „Pusch, Moos“ zu fassen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

GR Thomas Pusch betritt um 20:10 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND BEBAUUNGSPLANANGELEGENHEITEN

c) Bebauungsplan Nr. 13, „Ortsgebiet Haibach“ und Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ – Erklärung zum Neuplanungsgebiet

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bebauungsplan Nr. 13 „Ortsgebiet Haibach“ seit 24. Juli 2007 rechtswirksam ist und nicht mehr dem heutigen Stand entspricht. Derzeit ist es im Außenbereich z.B. nicht möglich, 2-geschoßig zu bauen. Im Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ ist eine zweigeschossige Bebauung jedoch möglich. Darum soll der Bebauungsplan Nr. 13 „Ortsgebiet Haibach“ an die aktuellen Vorschriften angepasst werden. Gleichzeitig sollen in diesem Bereich die Bebauungspläne Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ und der Bebauungsplan Nr. 11 „Ozlberger II“ in einem Gesamtplan zusammengezogen werden. Da dieses Verfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, soll über die 3 Bebauungspläne ein Neuplanungsgebiet verordnet werden.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gebiet Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Der Gemeinderat soll daher nachstehende Verordnung erlassen:

„Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau hat in seiner Sitzung vom 8. November 2017 die nachstehende Verordnung betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 34/2013, werden alle Grundstücke in der KG. Haibach, die vom Bebauungsplan Nr. 13 „Ortsgebiet Haibach“, vom Bebauungsplan Nr. 11 „Ozlberger II“ und vom Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ erfasst sind zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenze des Neuplanungsgebietes umfasst die gesamten Grundflächen die im Bebauungsplan Nr. 13 „Ortsgebiet Haibach“, im Bebauungsplan Nr. 11 „Ozlberger II“ und im Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ erfasst sind. Diese Flächen sind aus dem angeschlossenen Lageplan vom …….. 2017, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind folgende Änderungen der derzeit rechtswirksamen Bebauungspläne

a) Nr. 13 „Ortsgebiet Haibach“ vom Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau am 6. Juli 2006 bzw. 16. April 2007 beschlossen und mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26. Juni 2007, BauR-P-111040/2-2007-Els aufsichtsbehördlich genehmigt

b) Nr. 11 „Ozlberger II“ vom Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau am 27. Oktober 2005 beschlossen

c) Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ vom Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau am 8. Juni 2016 beschlossen,

beabsichtigt:

Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsgebiet Haibach“, Nr. 11 „Ozlberger II“ und Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ und Zusammenziehung zu einem gemeinsamen Bebauungsplan.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 O.ö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs 2 O.ö. BauO).

§ 5

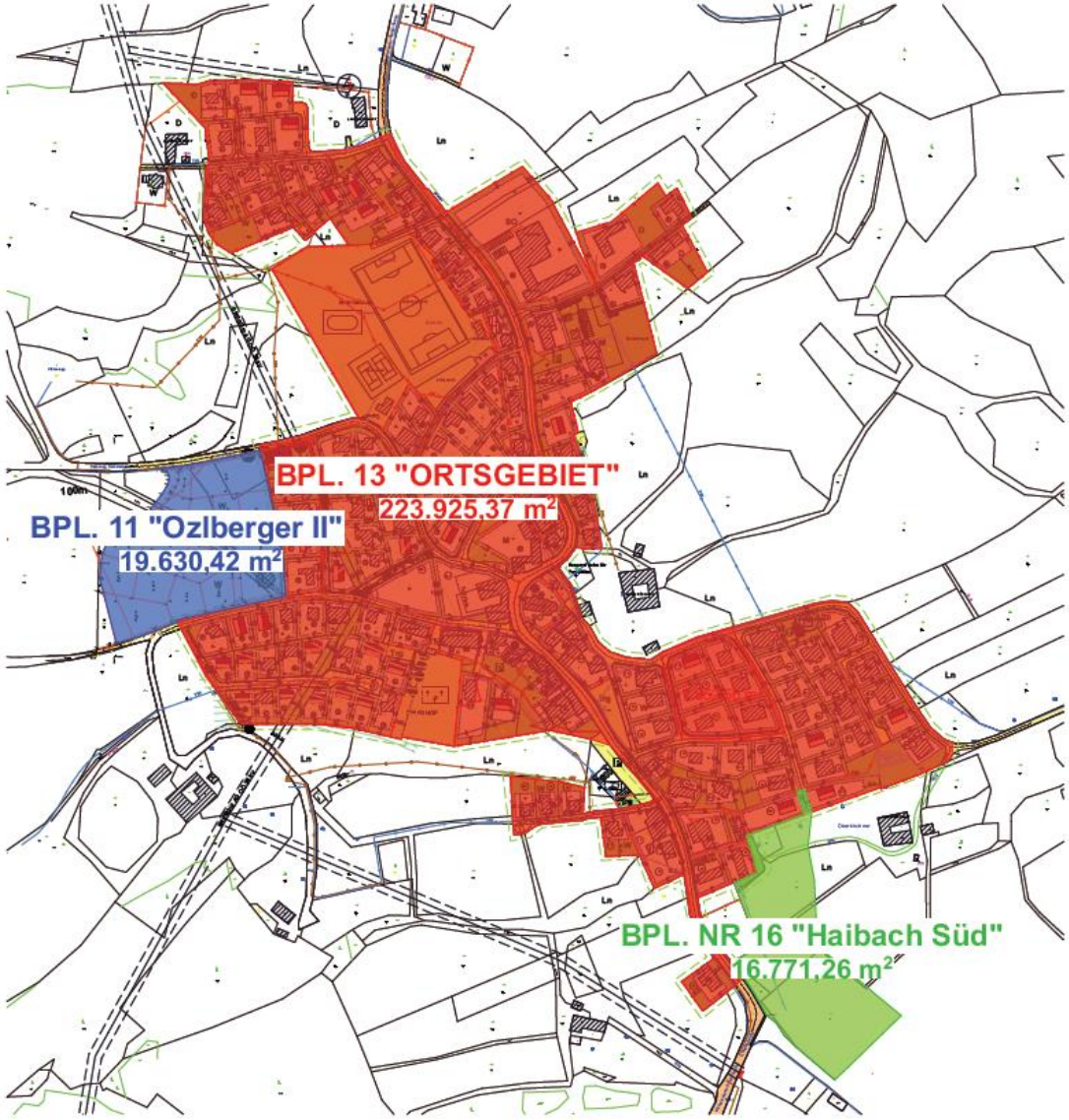
Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.
Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.
Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Straßl



Geplantes Neuplanungsgebiet:
"Ortszentrum Haibach"

Gesamtfläche: ~260.326 m²

[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung zum Neuplanungsgebiet zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 03 GEMEINDEGREMIEN

a) Bericht aus der Bauausschusssitzung vom 25.9.2017 und 30.10.2017

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Bauausschusses Vizebürgermeister Andreas Hinterberger um seinen Bericht.

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger berichtet, dass

a) laut Angebot von Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Deinhammer die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes € 33.600,- Netto beträgt. Es besteht seitens der Gemeinde derzeit keine Notwendigkeit Änderungen vorzunehmen. Auch die Finanzierung ist noch ein offenes Thema. Einzelabänderungen von Interessenten können jedoch jederzeit beantragt werden. Die Kosten müssen von den Interessenten übernommen werden.
b) sich der Bauausschuss auch mit dem BOS-Digitalfunknetz für den Katastrophenfall beschäftigt hat. Für eventuelle Notfälle ist eine gute Netzabdeckung sicherlich sinnvoll. Der Masten soll eine Höhe von ca. 36 m erreichen. Die Anrainer sind bereits über den geplanten Mastenstandort informiert. Die Errichtung eines BOS Behördenfunks ist Teil der öffentlichen Infrastruktur des Katastrophenschutzes. Aus diesem Grund erfolgt die Zurverfügungstellung von Funkstandorten keine finanzielle Abgeltung. Es haben jedoch alle privaten Funknetzbetreiber die Möglichkeiten, den bestehenden Sendemasten zu nutzen. Hier muss jedoch mit der Gemeinde eine eigene Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Hier müssen noch nähere Informationen bezüglich der Kosten für die Nutzung erhoben werden.
c) von Markus Gahleitner wurde das Thema Parkplätze angesprochen. Gerade an schönen Tagen sind wieder zahlreiche Wanderer in Haibach gewesen und haben sehr viel zugeparkt. Auch auf seinem privaten Vorplatz sind zahlreiche Autos gestanden und verparkten Ausfahrten. Die bestehenden Parkplätze sollten besser beschildert werden. Es sollte jedoch keine neuen asphaltierten Parkplätze geschaffen werden. Unbefestigte Parkplätze müssen für die paar Tage im Jahr auch ausreichend sein. Eine Entschädigungszahlung wäre gerechtfertigt.

BERATUNG:

Helmut Hinterberger sagt, dass man mit Eva Gugler Kontakt aufnehmen sollte und vielleicht erwirken kann, dass der Parkplatz im Bereich der Bundesstraße von Parkgebühren verschont bleibt. Die Wanderer sollten doch noch Gratisparkplätze vorfinden. Der Vorsitzende sagt, dass laut Eva Gugler 70 % der Parkenden ihr Hotel nicht besuchen.

Ing. Josef Habringer informiert, dass für den Katreintanz in Schlögen Parkplätze von Frau Gugler gratis zur Verfügung gestellt werden.

Ing. Alexander Gaisbauer meint, dass man eigentlich bei allen neuralgischen Punkten versuchen sollte, unbefestigte Parkplätze für die Wanderer zu errichten.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht des Bauausschussobmannes zur Kenntnis zu nehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 03 GEMEINDEGREMIEN

b) Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 7.12.2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende ersucht den Prüfungsausschussobmann Helmut Hinterberger um seinen Bericht.

Helmut Hinterberger berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss mit dem Thema Gehsteig Ortszentrum befasst hat. Im Zuge der Sanierung der Michaelnbach-Stauf-Landesstraße von der Gemeinde bis zum Bauhof wurde im Bereich der Kirche auch ein neuer Gehsteig errichtet. Die Kostenschätzung der Straßenmeisterei Peuerbach ohne Grundablöse beträgt € 44.000,-, wovon die Gemeinde € 22.000,- übernehmen musste. Die gesamten Errichtungskosten betrugen jedoch € 59.420,-. Im Zuge der Bauarbeiten wurde auch der bestehende Gehsteig von der Wundsamstraße bis zur Michaelnbach-Stauf-Landesstraße und zur Raiffeisenbank saniert. Die Kostenerhöhung hätte eigentlich vom Gemeinderat genehmigt werden müssen. Durch die rasche Abwicklung des Bauvorhabens ist die Kostenüberschreitung erst im Zuge der Abrechnung erkennbar geworden. Der Kosten der Gemeinde für die erforderliche Grundablöse betrug € 1.426,-. Die Finanzierung erfolgte mit einem Landesbeitrag in Form der Personalkosten für die Straßenmeisterei in Höhe von € 29.544,-, Zuführung aus dem Vorhaben Baulandsicherung von € 18.600,-, BZ-Mittel € 15.000,- und Landesbeitrag in Höhe von € 4.931,-. Die Kosten des Ortsplaners für die Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht und Abnahme der Kirchenstiege und des Geländers belaufen sich auf € 965,-. Das Geländer selbst kostet € 4.000,-. Dies Kosten des Geländers wurden von der Straßenmeisterei übernommen.

Durch die Baumaßnahme konnte die Gefahrenstelle bei der Kirchenstiege wesentlich vermindert werden, da man nicht sofort auf der Straße steht.

Unter Allfälliges hat Ing. Josef Habringer auf Planungsfehler (kein Kantenschutz beim Sessellager, Eingangstür verkehrt, Kleiderhaken in den WCs) bei der Sanierung von Volksschule und Kindergarten hingewiesen.

BERATUNG:

Der Vorsitzende sagt, dass im Bereich des Lagerraums der Teppiche ein Nirostakantenschutz sicherlich sinnvoll sein wird. Vielleicht lässt sich auch bei der Haupteingangstür eine Lösung finden. Die Kleiderhaken in den WCs sind sicherlich kein Problem.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschussobmannes zur Kenntnis zu nehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 04 BOS Digitalfunknetz – Abschluss Bestandsvertrag

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für unser Bundesland seitens des Landes Oberösterreich ein landesweites Digitalfunknetz errichtet werden sollte, das den Blaulichtorganisationen im Katastrophenfall zur Koordinierung ihrer Einsätze zur Verfügung stehen soll. Im Zuge der Suche nach potenziellen Standorten für die Errichtung der Funknetzinfrastruktur wurden die Grundstück Nr. 1004/1 und 1004/2, KG. Haibach aus funktechnischer Sicht für geeignet befunden. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Es fand am 6. Juli 2017 bereits eine Begehung mit Vertretern des Landes statt.

Der Funkmasten wird eine Höhe von ca. 36 m erhalten. Die Leistung des Mastens ist noch nicht bekannt, wird aber zwischen 10 Watt bis max. 25 Watt liegen.

Grundsätzlich besteht seitens des Landes OÖ. die Möglichkeit einer Mitnutzung des Mastes durch Dritte (Mobilfunkbetreiber). Für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte ist der jeweilige Mitnutzer jedoch verpflichtet, dass Einvernehmen mit dem Bestandsgeber selbst herzustellen und einen eigenen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Um die Nutzung einer Teilfläche aus dieser Liegenschaft nunmehr auch schriftlich verbindlich festzuhalten, wurde seitens des Landes OÖ. ein entsprechender Bestandsvertrag ausgearbeitet der wie folgt lautet:

BESTANDSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Haibach ob der Donau**
Kirchenplatz 4
4083 Haibach ob der Donau

in der Folge „Bestandsgeberin"

und

dem **Land Oberösterreich**
vertreten durch das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

in der Folge „Bestandsnehmer"

genannt wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1. Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 226, Grundstücke Nr. 1004/1 und 1004/2, GB 45011 Haibach, und zur Einräumung von Bestandsrechten berechtigt.

1.2. Bestandsgegenstand sind die Grundstücke Nr. 1004/1 und 1004/2, auf denen ein Behördenfunkmast neu errichtet wird, einschließlich der (eingezäunten) Fläche um den Mast. Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Umfang und Zweck der Nutzung

2.1. Der Bestandnehmer errichtet ein digitales Bündelfunknetz. Zu diesem Zweck ist die Herstellung von mehreren Funkbasisstationen in Oberösterreich erforderlich. Die Funkbasisstationen des digitalen Bündelfunksystems werden zudem auch für den Betrieb des Basis-Sprechfunknetzes und des Warn- und Alarmierungssystems für die Feuerwehren und Rettungsorganisationen des Landes OÖ genutzt.

2.2. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, auf dem in Punkt 1.1. genannten Objekt die Unterbringung einer Funkanlage und auf dem neu errichteten Behördenfunkmast eine Konstruktion für die Aufnahme der erforderlichen Antennen gemäß der planlichen und statischen Standortdarstellung (Anlage A) und den erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu installieren und zu betreiben. Die Telekommunikationsanlage dient ausschließlich dem Betrieb von Telekommunikationsdiensten für BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen) und umfasst die dafür unbedingt notwendigen technischen Anlagen, Geräte, Anschlüsse und Kabel sowie die zusätzlich erforderlichen Antennen für die Ertüchtigung des Basis-Sprechfunknetzes, des Warn- und Alarmierungssystems und des Richtfunkringes.

2.3. Grundsätzlich besteht seitens des Bestandnehmers die Möglichkeit einer Mitnutzung des Mastes durch Dritte (z.B. Mobilfunkbetreiber). Für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte ist der jeweilige Mitnutzer jedoch verpflichtet, das Einvernehmen mit dem Bestandgeber selbst herzustellen und einen eigenen Nutzungsvertrag mit der Bestandgeberin abzuschließen.

§ 3 Errichtungs-, Betriebs-, Erhaltungskosten

Sämtliche mit der Errichtung, dem Betrieb, der Erhaltung und Wartung sowie einer allfälligen Änderung der gegenständlichen Anlage und ihrer Beseitigung verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Bestandnehmer.

§ 4 Rechte

4.1. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, auf dem Bestandsgegenstand Anlagen im Sinne des Vertrages auf eigene Kosten zu errichten, zu beaufsichtigen, zu betreiben, instand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern, zu erweitern und aus-, ab- oder umzubauen. Hinsichtlich der Verständigungspflicht gilt § 6.2.

4.2. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer ebenso das Recht ein, auf dem Bestandsgegenstand technische Einrichtungen zur Unterstützung der Anlagen im Sinne des Vertrages unterzubringen und zu betreiben. Diese Einrichtungen sind ebenfalls planlich darzustellen.

4.3. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, die genutzten Objekte und Antennenanlagen jederzeit zu betreten. Standardmäßig wird beim Zugang der Umzäunung ein Schlüsseltresor montiert. Die Kosten des Schlüsseltresors hat der Bestandnehmer zu tragen.

4.4. Alle Rechte aus diesem Vertrag kann der Bestandnehmer von seinen Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihm beauftragten Personen wahrnehmen lassen. Werden diese Rechte wahrgenommen, so haben diese Genannten eine entsprechende Legitimation (durch den Bestandnehmer ausgestellte Vollmachtsurkunde) mit sich zu führen und nach Aufforderung durch den Bestandgeber diesem vorzuweisen, um unbefugte Dritte fernzuhalten.

4.5. Die Bestandgeberin erwirbt an den vom Bestandnehmer eingebrachten Anlagen im Sinne des Vertrages und sonstigen Gegenständen des Bestandnehmers keinerlei Eigentum.

§ 5 Pflichten des Bestandgebers

Die Bestandgeberin ist verpflichtet,

5.1. den Bestandnehmer bei allen erforderlichen Behördenverfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auf Kosten des Bestandnehmer auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge);

5.2. den Bestandnehmer von allen geplanten Maßnahmen und Umständen, welche die vereinbarte Nutzung beeinträchtigen können, unverzüglich, jedoch tunlichst drei Monate vor Beginn schriftlich in Kenntnis zu setzen und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. Grundstücksverkauf, bauliche Änderungen, Betrieb weiterer Telekommunikationsanlagen), um den Weiterbetrieb der vertragsgegenständlichen Anlagen bestmöglich sicherzustellen;

5.3. den Bestandsgegenstand einem Dritten nur dann zum Betrieb weiterer Telekommunikationsanlagen zu überlassen, sofern von diesem der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage des Bestandnehmer fortwährend gewährleistet wird.

§ 6 Pflichten des Bestandnehmers

Der Bestandnehmer ist verpflichtet,

6.1. den Bestandsgegenstand unter größtmöglicher Schonung der Interessen des Bestandgeber zu behandeln und bestehende technische Anlagen und Funkanlagen Dritter nicht zu stören;

6.2. der Bestandgeberin die geplanten Bauarbeiten an den Anlagen im Sinne des Vertrages, die über die erstmalige Errichtung und die laufende Erhaltung hinausgehen, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Genehmigung der Bestandgeberin begonnen werden;

6.3. die Anlagen im Sinne des Vertrages sowie die genutzten Objekte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.

6.4. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Anlagen im Sinne des Vertrages nach den derzeit geltenden Regeln der Wissenschaft und Technik zu errichten und den jeweiligen Entwicklungen von Wissenschaft und Technik entsprechend zu warten. Weiters erklärt der Bestandnehmer, dass nach heutigem gesichertem Stand von Wissenschaft und Technik keine Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Sollte wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, eine Gesundheitsgefährdung für Personen eintreten, so wird der Bestandnehmer alles Erforderliche unternehmen, um diese Gefährdung zu beseitigen. Sollte ihr dies nicht gelingen, wird der Vertrag einvernehmlich aufgelöst. Aus der damit verbundenen Beendigung des Vertrages wird keine Partei Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

6.5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültigen Betriebsvorschriften (z.B. Schonung der landwirtschaftlichen Kulturen auf der Liegenschaft, zeitweise Anlagenbetretungsverbote) zu beachten. Insbesondere sind die landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationsperiode beim Betreten der Liegenschaft mit größtmöglicher Schonung zu behandeln. Sollte ein Zufahren zum Bestandsgegenstand erforderlich sein, ist unbedingt eine Genehmigung von der Bestandgeberin einzuholen. Allfällige Flurschäden sind entsprechend der von der Oö. Landwirtschaftskammer verlautbarten Richtsätzen abzugelten.

§ 7 Haftung

7.1. Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere für Schäden an der Gesundheit, die die Bestandgeberin oder Dritte durch den Betrieb der Funkanlage erleiden, haftet ausschließlich der Bestandnehmer.

7.2. Die Bestandgeberin übernimmt keine wie immer geartete Haftung dafür, falls die Telekommunikationseinrichtungen des Bestandnehmers durch ausgehende Frequenzen von bereits bestehenden oder künftig von Dritten zu errichtenden Anlagen gestört und beeinflusst werden.

7.3. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Bestandgeberin hinsichtlich aller Ansprüche, die sich nachweislich aus Errichtung und Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages gegen diesen ergeben, völlig schad- und klaglos zu halten sowie anfallende Verfahrenskosten zu tragen.

7.4. Die Bestandgeberin haftet keinesfalls für allfällige Schäden an der Telekommunikationseinrichtung, sofern diese durch die auf der in § 1.1. genannten Liegenschaft des Bestandnehmers oder auf den unmittelbar benachbarten Liegenschaften befindliche Vegetation verursacht werden.

7.5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, bestehende oder künftig zu errichtende Telekommunikationsanlagen Dritter sowie die Betriebsanlagen der Bestandgeberin nicht zu stören.

7.6. Das Betreten der Liegenschaft der Bestandgeberin, insbesondere bei Arbeiten auf der Liegenschaft, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bestandgeberin haftet in diesem Zusammenhang weder für Mitarbeiter des Bestandnehmers noch für vom Bestandnehmer beauftragte Subfirmen oder sonst vom Bestandnehmer beauftragte Personen.

§ 8 Unentgeltlichkeit

Die Errichtung eines BOS Behördenfunks ist Teil der öffentlichen Infrastruktur des Katastrophenschutzes und liegt daher auch im wesentlichen Interesse der Gemeinden. Aus diesem Grund erfolgt für die Zurverfügungstellung von Funkstandorten, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, keine finanzielle Abgeltung.

§ 9 Vertragsdauer

9.1. Das Bestandverhältnis beginnt mit Baubeginn (Baubeginnsmeldung an Bestandgeber). Der Abschluss des Bestandsvertrages erfolgt auf unbestimmte Zeit.

9.2. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Bestandnehmer alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages erteilt werden. Kann eine not-

wendige Genehmigung nicht erlangt werden, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Bestandsgegenstand insbesondere zum Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung als Sende- und Empfangsstation technisch nicht eignet. Ein sich daraus ergebender Anspruch der Bestandgeberin auf Schaden- und Aufwandersatz ist ausgeschlossen. Die Örtlichkeiten sind in diesem Fall wieder in den Ursprungszustand zu bringen.

§ 10 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist berechtigt, diesen Bestandsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Seitens der Bestandgeberin wird jedoch für die Dauer von 25 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages auf die ordentliche Kündigung verzichtet.

§ 11 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Bestandsvertrag kann mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, wenn

11.1. der Bestandnehmer mit den fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

11.2. der Bestandsgegenstand nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann, insbesondere weil sich herausstellt, dass der Bestandsgegenstand für den Bestandnehmer für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages technisch ungeeignet ist;

11.3. für den Bestandnehmer die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des Grundstückes entfällt;

11.4. der Bestandnehmer oder die Bestandgeberin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von vier Wochen den vertragsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt;

11.5. der Bestandsgegenstand abgerissen bzw. unbenutzbar bzw. das Grundstück verkauft wird, hat die Bestandgeberin das Recht der Kündigung unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist.

11.6. der Bestandnehmer den Bestandsgegenstand zu nicht vereinbarten Zwecken benutzt;

11.7. über das Vermögen der Bestandgeberin das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Vermögens abgewiesen wird.

§ 12 Wiederherstellung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Bestandnehmer den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird. Kommt der Bestandnehmer gegebenenfalls dieser Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht ordnungsgemäß nach, kann die Bestandgeberin nach vergeblicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Bestandnehmers von Dritten vornehmen lassen.

§ 13 Übertragung der Rechte und Pflichten

13.1. Im Falle des Eigentümerwechsels oder sonstiger Rechtsnachfolge werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger überbinden. Von der Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft an einen Dritten ist der Bestandnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

13.2. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an dritte Personen durch den Bestandnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin.

§ 14 Allgemeines

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Vom Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden keine getroffen. Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Amtes der Oö. Landesregierung, das auch für die Berechnung der Gebühren und gegebenenfalls für die zeitgerechte Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Sorge tragen wird, nicht jedoch die Kosten einer rechtlichen Beratung der Bestandgeberin trägt.

14.2. Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich und technisch möglichst nahe kommt.

14.3. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar; internationale Kollisionsnormen werden ausdrücklich ausgenommen. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

14.4. Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Bestandgeberin, ein Exemplar ist für den Bestandnehmer bestimmt.

Linz, am
Für das Land Oberösterreich:

Haibach/Donau, am



[Hier eingeben]

BERATUNG:

Erwin Schönhuber fragt, ob es schon Interessenten gibt, die den künftigen Masten benützen möchten. Dies wird vom Vorsitzenden verneint.

Ing. Alexander Gaisbauer ist der Meinung, dass im Hintergrund bestimmt schon Mobilfunkbetreiber warten, um diesen neuen Masten nutzen zu können. Auf der anderen Seite wurde im Ortszentrum schon einmal ein Masten verhindert. Nun wird versucht mit Glasfaser das Ortszentrum auszubauen.

Stefan Dieplinger sagt, dass der Standort hier besser ist als mitten im Ortszentrum. Durch die Umstellung auf das digitale Funksystem werden vom Land OÖ. für die Feuerwehr nur 3 Handfunkgeräte finanziert. Die Gemeinde müssten dann die gesamten Fahrzeugfunkgeräte erneuern. _Vielleicht besteht hier eine Möglichkeit, dass im Zuge der Zusage des Mastenstandorts auch hier das Land der Gemeinde finanziell entgegenkommt.

Alfred Gaisbauer fragt, ob die Verständigung wirklich so schlecht ist, da das Netz ja immer dichter wird. Hierzu sagt Josef Ratzenböck, dass einige Bundesländer dieses neue System schon haben. Er würde den Masten nicht verhindern, weil sonst woanders einer aufgestellt wird.

Stefan Dieplinger sagt, dass beim Digitalfunk weitreichender gefunkt werden kann. Mit dem analogen Funk kommt die Feuerwehr teilweise nicht zur Bezirksleitstelle in St. Marienkirchen.

Josef Ratzenböck ist der Meinung, dass die Gemeinde bei Nutzung des Mastens durch Mobilfunkbetreiber schon entsprechende Nutzungsgebühren verlangen sollte.

Ing. Josef Habringer sagt, dass es vielleicht besser ist, wenn der Masten auf Gemeindegrund aufgestellt wird und nicht auf Privatgrund, weil die Gemeinde hier noch eingreifen könnten.

Alfred Gaisbauer weist auf eventuelle Gesundheitsgefährdungen durch starke Funkfrequenzen hin.

Andreas Hinterberger informiert, dass die Zuleitung zum Funkmasten mit einem Kupferkabel durchgeführt wird. Dies ist für die Sprachübertragung ausreichend.

Der Vorsitzende sagt, dass die noch offenen Fragen abklärt werden sollten.

TOP 05 Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abschaffung des Pflegeregresses für Oberösterreichs Gemeinden Mindereinnahmen von € 71 Mio. bedeutet. Der Oö. Gemeindebund hat nun einen Resolutionsentwurf erlassen, der wie folgt lautet:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau zur

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREREGRESSES

an die neue Bundesregierung

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundesseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.
- dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahmen, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Paktums zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau, am 8. November 2017

BERATUNG:

Gottfried Gahleitner sagt, dass es nicht sein kann, dass die Gemeinden nun die Kosten übernehmen müssen. Der Bund hat die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen, also soll auch dieser die Kosten dafür übernehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 06 STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

a) Himmelreich – Grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen der Erweiterung in die Siedlung Im Kleefeld der Umkehrplatz im Bereich des Grundstückes der Familie Pecherstorfer nicht mehr benötigt wird. Das öffentliche Gut reicht hier etwas in den Garten der Familie Pecherstorfer hin. Die Familie Pecherstorfer würde gerne ein Teilstück des Umkehrplatzes erwerben. Deshalb wurde ein Grundtausch vereinbart.

Abtretung Gemeinde:		Abtretung Pecherstorfer:	
Teilfläche 1	34 m2	Teilfläche 2	2 m2
		Teilfläche 3	15 m2
Gesamt:	34 m2		17 m2

Der Katasterplan sieht wie folgt aus:

Beh. autor und beeid. Ingenieur-Konsulenten
für Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Walter Öhlinger
Dipl.-Ing. Andreas Brandtner

A-4150 Rohrbach-Berg, Linzer Str. 5/2

Telefon 07289/8745 Fax 07289/8745-5 Mobil 0664/2406535
E-Mail office@geo-rohrbach.at http://www.geo-rohrbach.at

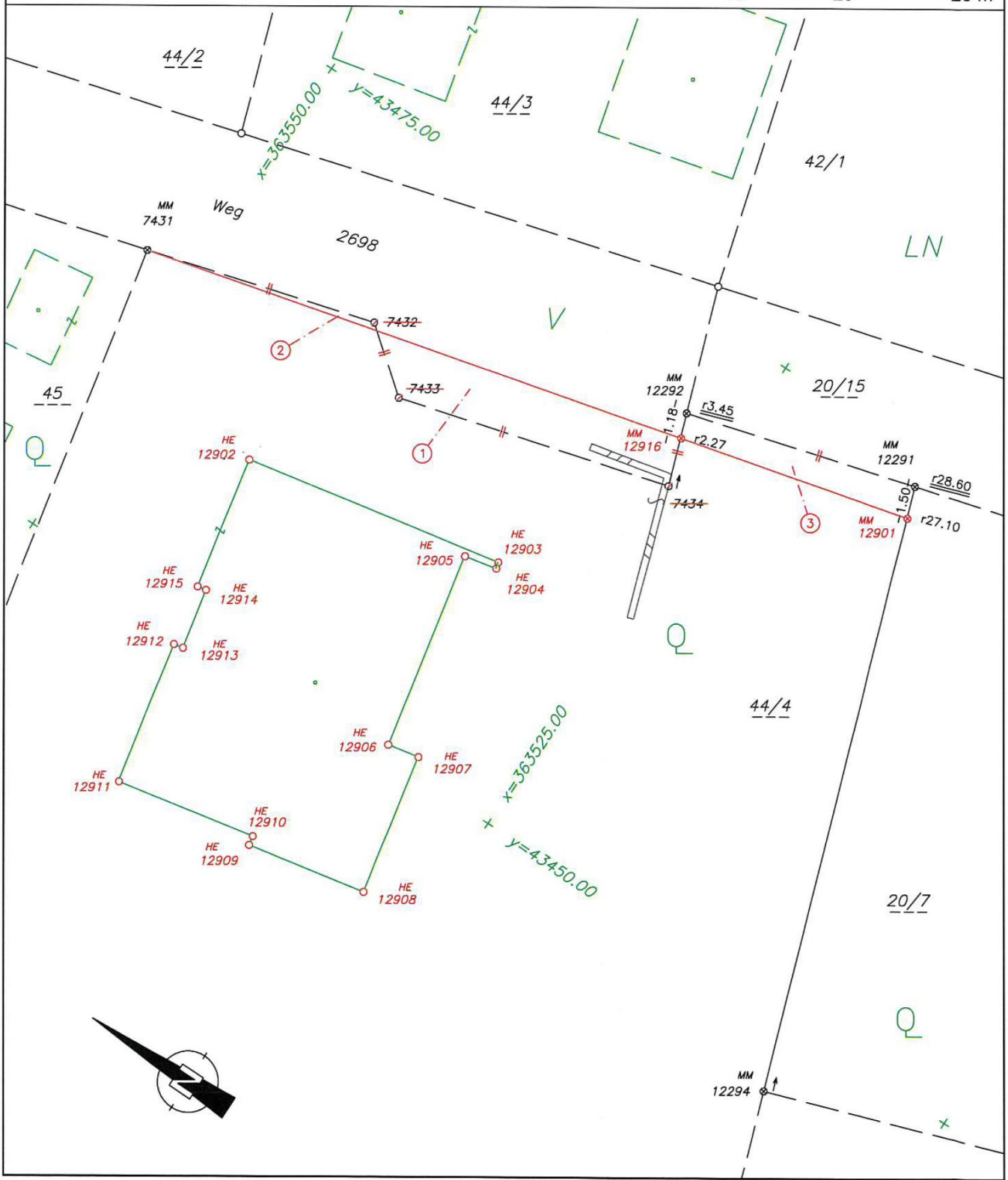
GZ	12809/2017
Kat.Gem.	Haibach - 45 011
Ger.Bez.	Eferding
Gemeinde	Haibach ob der Donau

Feldaufnahme

M= 1:250

Vermessen am 21.04.2017

0 5 10 15 20 25 m



ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 07 ALLFÄLLIGES

Glasfaser – Aufstellung eines Serverschrankes
Die Energie AG beabsichtigt im Kellerarchiv des Gemeindeamtes einen Serverschrank im Ausmaß von 800x600 mm zum Betrieb von Telekommunikationsequipment aufzustellen. Dazu soll mit der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt € 300,- Brutto. Die Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Ing. Johannes Kaindlstorfer ergänzt, dass die Leitung von Niederspaching nach Haibach sehr lang ist und hier die Energie AG mit der Dämpfung nicht mehr zurechtkommt. Darum ist dieser Kasten als Verstärker für die Weiterführung des Glasfaserkabels ins Gemeindegebiet erforderlich.

Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales
Der Vorsitzende berichtet, dass nun der Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Land OÖ. am Gemeindeamt aufliegt. Die Kurzfassung des Prüfungsberichtes wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung verlesen. Prüfungsausschussobmann Helmut Hinterberger hat die Möglichkeit, am Gemeindeamt Einsicht in den Prüfungsbericht zu nehmen.

Wasseranschlusspflicht
Der Vorsitzende berichtet, dass die Wasseranschlusspflicht sofort umzusetzen ist. Mit Schreiben vom 30.10.2017 wurde bei den Anschlusspflichtigen nun das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eine Probebohrung in See am Grundstück der Familie Angerer soll für die Versorgungssicherheit vorgenommen werden.

Wechsel der Fraktionsvertreter
Der Vorsitzende informiert, dass der Fraktionsvorsitzende Werner Baschinger mit Schreiben vom 6. November 2017 eine Änderung im Vorsitz bekanntgegeben hat. Ab 1. Dezember 2017 wird Erwin Schönhuber Fraktionsvorsitzender und Werner Baschinger sein Stellvertreter.

Jahresabschlussfeier
Der Vorsitzende berichtet, dass die Jahresabschlussfeier am 29.12. oder 30.12. vorgesehen wäre.
Die Mitglieder sprechen sich für Samstag, den 30.12. im Gasthaus Tilli aus.

Glasfaserausbau
Andreas Hinterberger und Ing. Johannes Kaindlstorfer informieren umfassend über den Glasfaserausbau. 155 Verträge wurde bisher eingeholt. Das Ausbaugebiet Nibelungenweg, Zellerstraße, Lindenstraße bis Staufstraße ist bereits fix. Ausbaugebiet Himmelreich bis Bach ist ebenfalls fix. Der Bereich Oberhub, Lehen, Mannsdorf, Linetshub und Pühret wurde zur Förderung eingereicht. Die Entscheidung wird voraussichtlich im Dezember bzw. Jänner eintreffen. Die Leitung nach Schlögen ist nun fix. Auskopplungspunkte für Pamet, Mannsdorf und Linetshub werden vorgesehen.
Der Vorsitzende spricht dem gesamten Glasfaserteam großen Dank seitens der Gemeinde für den unermüdlichen Einsatz aus.

Asphaltbahnen
Ing. Johannes Kaindlstorfer schlägt vor, auf Wunsch von Interessenten wieder einen Eislaufplatz zu errichten. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass dieser verkleinert werden sollte, damit nur mehr 1 Folie erforderlich ist. Ebenfalls ist zu überlegen, ob man am Asphaltplatz nicht auch einen Basketballkorb für die Jugendlichen aufstellen könnte.

Umbenennung Gemeindename

Ing. Johannes Kaindlstorfer sagt, dass viele Personen den Namen Haibach nicht kennen. Verbindet man die Gemeinde Haibach mit der Donauschlinge, wissen die Leute wo unsere Gemeinde ist. Er könnte sich z.B. die Bezeichnung „Haibach an der Donauschlinge“ vorstellen. Dies könnte eine Aufwertung für den gesamten Ort Haibach sein. Die Gemeinde Lochen hat ebenfalls eine Namensänderung durchgeführt und nennt sich nun „Lochen am See“. Die Umbenennung war ein riesiger Schub für den Tourismus.

NAVI

Ing. Josef Habringer teilt mit, dass teilweise die Rettungskräfte mit den Navis die Adressen im Ort nicht finden. Die Frage ist, wer dafür zuständig ist.

Spülbohrung

Erwin Schönhuber fragt, warum im Bereich Kobling eine Spülbohrung durchgeführt wird. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass die Energie AG hier die Freileitung entfernt und unterirdisch verlegt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13. September 2017 wurden keine Einwendungen erhoben

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.

Bgm. Franz Straßl (Vorsitzender)	Thomas Peitl (Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13. September 2017 keine Einwendungen erhoben wurden.

Haibach ob der Donau, am .....

Der Vorsitzende:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die ÖVP-Fraktion: